Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5748/62

Bonn, den 22. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Methylprednisolon usw.)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Methylprednisolon usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 2 des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I. S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
1	In der Tarifnr. 29.39 (Natürliche oder synthetische Hormone) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung 6-alpha-Methylprednisolon aus Abs. D - II - b bis zu einer Gesamtmenge von 80 kg in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962 . . . . Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	frei	frei	11,2
2	In der Tarifnr. 29.44 (Antibiotika) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Erythromycin aus Abs. D - II bis zu einer Gesamtmenge von 900 kg in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962 . . . . Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	frei	frei	2,2
3	Die Tarifnr. 38.08 (Kolophonium, Harzsäure usw.) wird wie folgt geändert: a) Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 (Kolophoniumderivate usw. und Methylester des Kolophoniums usw.) werden Anmerkung 2 und 3. b) Folgende neue Anmerkung 1 wird eingefügt: 1. Hydriertes Kolophonium aus Abs. C - I - b, bis zu einer Gesamtmenge von 950 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962 Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	frei	frei	7,5	11
4	Die Tarifnr. 73.21 (Konstruktionen usw. aus Eisen oder Stahl) wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen". b) Die bisherige Anmerkung (Eisen- oder Stahlgitter usw.) wird Anmerkung 3. c) Folgende neue Anmerkungen werden eingefügt: 1. Fertighäuser des Abs. B 2. Zu Abs. A gehören nicht Waren, die als wesentliche Teile von Waren des Abs. B mit diesen zur Abfertigung gestellt werden.	frei	6,9	2,5	6,9

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

Zu § 1 Nr. 1 und 2

(1) Die Kommission der EWG hat der Bundesrepublik auf ihren Antrag gemäß Artikel 25 Absatz 2 des EWG-Vertrages durch Entscheidung vom 13. April 1962 für die Einfuhren aus Drittländern für das Jahr 1962 folgende zollfreie Kontingente gewährt:

aus 29.39 - D - II - b

— 6-alpha-Methylprednisolon 80 kg

aus 29.44 - D - II

— Erythromycin 900 kg

(2) Die Kontingentsmengen sind zur Verarbeitung im Inland bestimmt.

(3) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1962 der Entscheidung der Kommission entsprechend geändert.

Zu § 1 Nr. 3

(1) Die Kommission der EWG hat der Bundesrepublik auf ihren Antrag gemäß Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages durch Entscheidung vom 2. April 1962 für hydriertes Kolophonium der Tarifnr. 38.08 - C - I - b ein zollfreies Kontingent in Höhe von 950 t für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962 gewährt.

(2) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1962 der Entscheidung der Kommission der EWG entsprechend geändert.

Zu § 1 Nr. 4

(1) Zur Zeit werden in der Bundesrepublik nur eingeschossige Stahlfertighäuser in geringem Umfange hergestellt. Sie haben überwiegend den Charakter von Wochenendhäusern und flachen Nutzbauten. Im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (vor allem in Frankreich und in Belgien) werden auch Stahlfertighäuser hergestellt, die bis zu 4 Stockwerke hoch sind.

(2) Der Binnenzoll für Fertighäuser aus Holz der Tarifnr. 44.23 - A und für Fertigbauteile aus Beton der Tarifnr. 68.11 - A wurde bereits zum 1. Januar 1962 bis auf weiteres vollständig ausgesetzt. Die Bundesregierung hält es aus wirtschaftlichen Gründen für erwünscht, daß in Ergänzung des Fertigbauprogramms auch die Stahl-Fertighäuser vom Binnenzoll freigestellt werden.

(3) Mit der vorliegenden Verordnung werden die betreffenden Binnen-Zollsätze im Rahmen des Artikels 15 Abs. 1 des EWG-Vertrags teilweise ausgesetzt. Die Bundesrepublik ist in der Lage, diese Binnen-Zollsätze gegebenenfalls wieder anzuheben.

(4) Die Anmerkung 2 ist erforderlich, um die Tarifierung von zerlegt eingehenden Stahl-Fertighäusern nach Absatz B der Tarifnr. 73.21 sicherzustellen.